



Ruderordnung

1 Ruderleitung

1.1 Das Rudern steht unter der Leitung des Ruderwartes. Zu dessen Unterstützung und Beratung kann ein Ruderausschuss gebildet werden.

1.2 Der Ruderausschuss kann dann bestehen aus: dem Ruderwart, dem Bootswart, dem Trainer sowie dem Jugendwart. Zur Unterstützung kann der Ausschuss durch weitere Vorstandsmitglieder oder Ausbilder mit langjähriger Rudererfahrung erweitert werden.

2 Gruppeneinteilung

Um eine gute Ausbildung sowie einen sicheren und reibungslosen Ruderbetrieb zu gewährleisten, gibt es folgende Gruppen:

Anfänger: Diese dürfen nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Ausbildungsleiters mit **Steuermanns- oder Obmannspatent** rudern. Nach entsprechender Ruder- und Steuererfahrung kann durch den Ruderwart/den Ruderausschuss über eine praktische und theoretische Prüfung das Steuermannspatent erworben werden

Steuermänner/-frauen: Diese sind berechtigt - auch ohne Aufsicht - in allen von der Ruderleitung zugewiesenen Booten auf dem Stausee zu rudern sowie Anfänger auszubilden. Nach entsprechender Erfahrung kann ihnen von der Ruderleitung über eine praktische und theoretische Prüfung das **Obmannspatent** verliehen werden. Steuerleute müssen **mindestens das 16. Lebensjahr** vollendet haben.

Steuermänner/-frauen können einen eigenen Schlüssel vom Bootshaus/Gelände über den Hauswart gegen eine Pfandgebühr erhalten.

Obmänner/-frauen: Diese sind berechtigt neben den oben genannten Berechtigungen für Steuerleute auch außerhalb des Gewässers am Stausee in Absprache mit der Ruderleitung Fahrten zu organisieren und durchzuführen. Obmänner/-frauen müssen **das 18. Lebensjahr** vollendet haben.

3. Ruderbetrieb

3.1 Ruderer müssen schwimmen können. Ausreichende Schwimmfähigkeit wird mit der Anmeldung bestätigt. Zu empfehlen ist das Freischwimmer/Jugendschwimmabzeichen in Bronze. Bei Fahrten von unter 18-Jährigen vor einem Vereinseintritt muss die Schwimmfähigkeit durch ein Fertigungsabzeichen oder die Eltern schriftlich bestätigt werden.

3.2 Untersagt sind:

- Benutzen der Boote durch Nichtschwimmer
- Benutzen der Boote im berauschten Zustand
- Fahrten nach Anbruch der Dunkelheit
- Fahrten bei aufziehendem Unwetter/Gewitter

- Fahrten bei Hochwasser
- Fahrten bei Nebel oder anderweitigen schlechten Sichtverhältnissen
- Fahrten bei Eisgang

4. Fahrtordnung

- 4.1 Auf dem Stausee herrscht Rechtsverkehr. D.h., alle Boote müssen in Richtung Oberhausen auf der Bootshausseite rudern; in Richtung Staumauer auf der vom Steg fernliegenden Seite.
- 4.2 Bei erhöhtem Ruder-/Paddelbetrieb ist besondere Vorsicht geboten; vor allem in der Mitte des Fahrwassers.
- 4.3 Fahrten über die Ludwigsbrücke hinaus sind verboten.
- 4.4 Das Halt-Schild vor der Staumauer ist unbedingt zu beachten; spätestens dort muss gewendet werden.
- 4.5 Bootsbegegnungen finden auf der Backbordseite statt.
- 4.6 Es ist sich so zu verhalten, dass kein anderes Wasserfahrzeug behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- 4.7 Das Anlegen an den Uferzonen ist aus Gründen des Naturschutzes verboten.

5 Durchführung von Fahrten

- 5.1 Vor Antritt einer Fahrt, ist diese in das ausliegende Fahrtenbuch einzutragen. Datum, Zeit der Abfahrt, leserliche Namenseintragung der Mannschaft und das voraussichtliche Ziel der Fahrt sind zu vermerken. Der Bootsführer (Steuermann/Obmann) ist kenntlich zu machen. Sollte keine besondere Kenntlichmachung erfolgen, ist der Steuermann der Verantwortliche. Nach Beendigung der Fahrt sind der Zeitpunkt der Rückkehr sowie die gefahrenen Kilometer einzutragen. Beschädigungen von Bootsmaterial und Zubehör sind mit Namenszeichen einzutragen. Sollte ein Boot nach der Fahrt nicht mehr fahrbar sein (z.B. lose Dolle, Leck), so ist es vom Bootsführer unverzüglich zu sperren (Kenntlichmachung am Boot und im Fahrtenbuch!)
- 5.2 Zu den einzelnen Booten darf nur das zugehörige Material verwendet werden. Begründete Ausnahmen sind zulässig, dürfen aber andere vorgesehene Fahrten nicht beeinträchtigen.
- 5.3 Die Boote dürfen nur durch die vollständige Mannschaft zu Wasser gelassen werden.
- 5.4 Beim Herausnehmen der Boote aus den Lagern, beim Transport zum Steg, beim Zuwasserbringen, beim Anlegen und beim Zurücklegen in das Lager ist mit Vorsicht zu verfahren. Beim Transport sind die Gigboote an der Gondelleiste zu tragen, niemals an den Auslegern.
- 5.5 Die Gigboote sind mit dem Heck zuerst ins Wasser zu bringen. Dabei darf der Kiel nicht auf dem Bootssteg aufgesetzt werden. Eine Ausnahme bildet das Einsetzen über eine Rolle am Steg. Bei Fahrten auf fremden Gewässern kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden. Der Fahrtenleiter trägt in diesem Fall die Verantwortung.
- 5.6 Riemen und Skulls sind mit dem Blatt nach vorn zu tragen.
- 5.7 Das Ein- und Aussteigen am Boot richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Es geschieht nur auf Kommando des Bootsführers. Beim Ein- und Aussteigen am Steg ist das Boot an den Auslegern stets frei vom Steg zu halten. Der genaue Ablauf wird vom Bootsführer bestimmt.
- 5.8 Auf strömenden Gewässern wird stets gegen den Strom an- und abgelegt.
- 5.9 Grundsätzlich gelten im Boot die Weisungen des Obmanns bzw. des Steuermanns (= Bootsführer)
- 5.10 Die Boote und das Bootszubehör sind nach Beendigung der Fahrt gründlich zu reinigen, abzuledern und in den Bootshallen sachgerecht zu lagern. Bug zuerst in die Halle; Heck weist zu den Toren.
- 5.11 Vom Ruderwart oder vom Bootswart gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.
- 5.12 Wer welche Boote rudern darf, bestimmt die Ruderleitung über einen Aushang.

6. Wanderfahrten

6.1 Tagesfahrten und mehrtägige Wanderfahrten mit Booten des RKV und unter Flagge des RKV sind beim Ruderwart anzumelden und genehmigen zu lassen.

6.2 Der Fahrtenleiter ist während der Fahrt für das genaue Einhalten der Ruderordnung verantwortlich. Die Mannschaft hat seinen Anweisungen auf dem Wasser und an Land unbedingt Folge zu leisten.

6.3 Bei Unfällen auf dem Wasser und bei Bootsschäden hat der Fahrtenleiter unverzüglich den Vorsitzenden bzw. ein Vorstandsmitglied darüber in Kenntnis zu setzen.

6.4 Vereinseigene Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die über eine entsprechende Fahrerlaubnis, Fahrpraxis und eine ausreichende Erfahrung mit Bootstransporten verfügen. Der Fahrtenleiter hat sich darüber zu informieren. Bei Unfällen ist unverzüglich der Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied zu informieren. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug vollgetankt wieder abzustellen. Wesentliche Regelungen zum Fahren mit dem vereinseigenen Fahrzeug sind dem Fahrtenbuch zu entnehmen.

6.5 Auf allen Wanderfahrten ist an allen Booten die Vereinsflagge zu führen.

6.6 Die Boote und das Bootszubehör sind nach Beendigung der Fahrt gründlich von innen und außen zu reinigen. Dies gilt auch für vereinseigene Fahrzeuge und Anhänger.

7 Winterrudern

7.1 Unter Winterrudern ist der Ruderbetrieb zwischen Abrudern und Anrudern zu verstehen. Allen, die in dieser Zeit rudern, muss die besondere Gefährlichkeit des Ruderns zu dieser Jahreszeit bewusst sein. Insbesondere die schnelle Unterkühlung nach dem Kentern stellt ein großes Risiko dar.

7.2 Bei Hochwasser und Eisgang darf nicht gerudert werden.

7.3 Die Verwendung von Renneinern und Renndoppelzweiern ist untersagt. Es dürfen nur Gigboote verwendet werden. Nach Rücksprache mit dem Ruderwart sind bei erfahrenen, auch ehemaligen Wettkampfruderern Ausnahmen möglich.

7. Die wichtigsten Ruderbefehle

- Boot dreht zum Wasser (zum Land)!
- Alles voraus – Los
- Ruder - Halt
- Alles stoppen – Stoppt
- Alles rückwärts – Los
- Lange Wende über Back- (Steuer-) bord – Los
- Kurze Wende über Back- (Steuer-) bord – Los
- Riemen (Skulls) - Lang
- Halbe Kraft voraus – Los
- Frei weg (= Aufheben der vorherigen Kommandos)
- Achtung auf Riemen (Skulls)
- Hoch abscheren

8 Verstöße gegen die Ruderordnung

Verstöße gegen diese Ruderordnung werden je nach Lage des Falles und Schwere des Verschuldens gemäß eines dann zu treffenden Vorstandsbeschlusses des RKV geahndet.

Niederhausen, 15. Februar 2011; Der Abteilungsvorstand des RKV